

Pflanzlisten

KLEINKRONIGE BÄUME Feld-Ahorn (Acer campestre Apfeldorn (Crataegus Carrierei) Weißdorn (Crataegus laevigata/monogyna) Echter Rotdorn (Crataegus laevigata Paul's Scarlet) Wildapfel/Holzapfel (Malus sylvestris) Wildbirne/Holzbirne (Pyrus pyraster) Vogelkirsche (Prunus avium) Mehlbeere (Sorbus aria) Äpfel

<u>OBSTBÄUME</u> Altländer Pfannkuchen Altländer Rosenapfel Boskoop

Bremervörder Winterapfe

Cox Orange Coulons Renette Doppelter Melonenapfel (Doppelter Prinz) Dülmener Herbstrosenapfe **Englischer Prinz** Finkenwerder Herbstprinz Grafensteine Graue Herbstrenette Goldparmäne Ingrid Mari

Horneburger Pfannkuchenapfel

Holsteiner Cox

Präambel

Satzung beschlossen

Verfahren förmlich eingeleitet.

Planunterlage

Maßstab

Quelle

Johannsens Roter Herbstapfel Jonagold Klarapfel Krügers Dickstiel (Celler Dickstiel) Kardinal BeaMartini Moringer Rosenapfe Purpurner Cousinrot Prinzenapfel Ruhm aus Vierlander Schöner aus Herrnhut Schöner aus Nordhausen Seestermüher Zitronenapfel Stina Lohmann Uelzener Rambour

Weißer Winterglockenapfe Winterprinz Wohlschmeckender aus Vierlande Rote Sternrenette Sauerkirschen Köröser Weichsel Morellenfeue Schattenmorelle Süßkirschen Büttners Rote Knorpelkirsche Dönissens Gelbe Knorpelkirsche Große Prinzessinkirsche Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Schneiders Späte Knorpelkirsche

Kassins Frühe Herzkirsche

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen

Verfahrensvermerke (werden zum SB aktualisiert)

Kartengrundlage ALKIS

Liegenschaftsverwaltung

1:1.000

Gemarkung Bardowick, Flur 6

© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bardowick den Bebauungsplan Nr. 48

Der Bauausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48

"Wendekorb" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich (Aushang im Bekanntmachungskasten) bekannt gemacht worden. Am ... 2021 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans im

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und

"Wendekorb", Gemarkung Bardowick, Flur 6, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als

Kronprinz zu Hannove zum Feldes Frühe Schwarze Bühler Frühzwetsche Hauszwetschge Königin Victoria Ontariopflaume The Czar - Pflaume Mirabelle von Nancy Graf Althans Reneklode Ouillins Reneklode

Zwetschge/ Pflaumen

Wangenheims Frühzwetsche Quitte Konstantinopler Apfelquitte Portugiesische Birnenquitte **HECKENPFLANZEN** Feld-Ahorn (Acer campestre) Buchs (Buxus sempervirens var arborescens) Hainbuche (Carpinus betulus)

Rotbuche (Fagus silvatica) Liguster (Ligustrum vulgare) Eibe (Taxus baccata) Haselnuss (Corvlus colurna) Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus Schlehe (Prunus spinosa) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Faulbaum (Frangula alnus) Stechpalme (llex aquifolium)

Hundsrose (Rosa canina) Öhrchen-Weide (Salix aurita) Salweide (Salix caprea) Purpur-Weide (Salix purpurea) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) BLÜHSTRÄUCHER Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier

Buchs (Buxus sempervirens var. arborescens) Schmetterlingsstrauch (Buddleja davidii Kornelkirsche (Cornus mas) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Hibiskus (Hibiscus syriacus) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Garten-Hortensie (Hydrangea

Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum

Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)

macrophylla) Samt-Hortensie (Hydrangea sargentiana) Bauernjasmin (Philadelphus coronarius) Schneespiere (Spiraea arguta) Spiere (Spiraea x cinerea Grefsheim) Bauernflieder (Syringa vulgaris) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana) Immergrün (Vinca minor) BEERENSTRÄUCHER

Stachelbeere (Ribes uva-crispa) Brombeere (Rubus fruticosa) Himbeere (Rubus idaeus) KLETTERPFLANZEN

Waldrebe (Clematis vitalba Waldrebe (Clematis alpina) Efeu (Hedera helix) Hopfen (Humulus lupulus) Kletter-Hortensie (Hydrangea petiolaris) Winter-Jasmin (Jasminum nudiflorum) Jelängerjelieber (Lonicera caprifolium) Wilder Wein (Parthenocissus guinguefolia)

Jungfern-Rebe (Parthenocissus Schling-Knöterich (Polygonum aubertii)

Kletterrose (Rosa i. Sorten) Echter Wein (Vitis vinifera)

* geringe Trockentoleranz

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach (Stand vom). Ein örtlicher Feldvergleich wurde nicht durchgeführt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Lüneburg, den

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

Bardowick, den .. (Bürgermeister)

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit einer öffentlichen Vorstellung am ... durchgeführt mit anschließender Gelegenheit zur Stellungnahme vom ...

Öffentliche Auslegung

Der Bauausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ... bis 06.12.2017 öffentlich ausgelegen. Ort und

Dauer der Auslegung wurden am 23.10.2017 ortsüblich durch Aushang im Bekanntmachungskasten bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bardowick.de ins Internet eingestellt

Bardowick, den . (Bürgermeister)

Planzeichenerklärung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 1 BauNVO)

Dörfliche Wohngebiete

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§ 16-20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Traufhöhe in Metern (Höchstmaß)

Gebäudehöhe in Metern (Höchstmaß)

4 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Nutzungszweck: Überschwemmungsgebiet

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Leitungsrechte gem. text. Festsetzung)

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Landwirtschaft

8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur

Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft: schmale

Geh- und Fahrrechte: GFL 1 (Anliegererschließung, textl.

Leitungsrecht: schmale Darstellung

Aufbau der Nutzungsschablone: Art der baulichen Nutzung

Traufhöhe (min. - max.

Grundstücksgröße (min.)

Bauweise

Hausformen

8 Darstellungen ohne Normcharakter

Nebengebäude

Flurstücksgrenze

Nachkommastelle)

9 Nachrichtliche Darstellungen

DN 300 AZ

Firsthöhe (max.)

Hauptgebäude (mit Hausnummer)

Bemaßung, gerundet (volle Meter ohne

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (ÜSG)

FFH-Gebiet (unter Schutz nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

Landschaftsschutzgebiet nach BNatSchg / NAGBNatSchG)

Hochdruckwasserleitung (Bestand): Haupttransportleitung

Zahl der Vollgeschosse (max.)

Grundflächenzahl GRZ (max.)

Fests. 8.1, 8.3), L 2 (Wassertransportenting, School 8.4) und GFL 3 (Gewässerunterhaltung) (textl. Fests. Nr. 8.2)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 35b

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zweckbestimmung: private Verkehrsfläche (Geh-, Fahr- und

Grundflächenzahl (Höchstmaß)

3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

1 Art der baulichen Nutzung

MDW (§ 5a BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

ÜSG Nutzungszweck: Ül Ilmenauniederung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

7 Flächen für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

breite Darstellung

9 Geh- und Fahrrecht

9 Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

5 Verkehrsflächen

6 Wasserflächen

offene Bauweise

Einzel-/Doppelhaus

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bardowick, den (Bürgermeister

Der Bauausschuss der Gemeinde hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägel öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Erneute und eingeschränkte Einholung von Stellungnahmen

(Bürgermeister)

Der Enwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Bauausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten, aber in seinen Grundzügen nicht berührten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt sowie eine erneute Einholung von Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB beschlossen. Diesen wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben (eingeschränkte Beteiligung). Die auszulegenden Unterlagen wurden auch im Internet unter www.bardowick.de veröffentlicht.

Satzungsbeschluss

Bebauung der Fläche ist nicht zulässig.

8 HÖHENLAGE VON FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)

eine Erhöhung der Geländeoberfläche zu Versickerungszwecken zulässig.

Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB

1.1 Dörfliches Wohngebiet

1. Wohngebäude,

Ausnahmsweise zulässig sind:

Zulässig sind:

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 5a BauNVO)

2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten.

1.2 Mobilfunkantennen als Nebenanlage i. S. v. § 14 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind unzulässig. (1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. nicht-gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung,

Grundstück lediglich unterbaut wird (GRZ II 0,33). (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

die das Grundstück lediglich unterbaut wird. (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

MINDESTMAßE FÜR WOHNBAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3.1 Es sind lediglich Grundstücke mit einer Mindestgröße von 750 m² bzw. 650 m² zulässig.

4 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Wesentlichen der weiteren Sukzession zu überlassen und unterliegt Bewirtschaftungsauflagen.

5 FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

2.3 Die Bezugspunkte für die Höhenfestsetzung werden wie folgt definiert:

Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe.

4.1 Zulässig sind maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude.

LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

anderen oder von der Mitte nach außen).

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Jahres von der Weide genommen werden

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Nachbeweidung ist nicht zulässig.

Sickerfugen auszuführen.

Bewirtschaftungsauflagen:

folgenden Pflanzperiode

Bewirtschaftungsauflagen:

organisch).

einer Dachbegrünung zu versehen.

Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen/Wohngebäude,

3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; mit Ausnahme von Mobilfunkanlagen als Hauptanlage (unzulässig nach § 1 Abs. 6

Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie durch bauliche Anlagen, durch die das

2.1 MDW West: Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche um bis zu 10% überschritten werden durch

2.2 MDW Ost: Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche bis zu einer GRZ von 0,4 überschritten werden

durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie durch bauliche Anlagen, durch

Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe TH ist der am höchsten gelegene Schnittpunkt zwischen senkrechter Gebäudeaußenwand

2.4 Für untergeordnete technische Bauteile sind Überschreitungen der Firsthöhe von bis zu einem Meter zulässig (§ 18 Abs. 2 BauNVO).

5.1 Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist wegen des Überschwemmungsgebiets die Errichtung von baulichen Anlagen

6.1 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Zufahrten sind mit offenporigen Materialien bzw.

6.2 Flachdächer und Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports mit bis zu 15° Dachneigung sind auf mind. 50 % ihrer Fläche mit

6.3 M1: Vergrößerung des benachbarten geschützten Biotops GNR durch Extensivierung, Flurstück 148/15 (tlw.). Die Fläche ist im

- Die Fläche darf frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Es ist

mindestens eine Mahd innerhalb von zwei Jahren erforderlich. Das Mähgut muss im Laufe des Jahres vollständig abgefahren

- Zum Schutz von Tieren darf bei der jeweils ersten Mahd des Jahres nur von einer Seite aus gemäht werden (von einer Seite zur

Mulchen, Umbruch und/oder Fräsen sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Sofern sich die

- In den ersten drei Jahren ist keine Düngung zulässig. Ab dem vierten Jahr ist eine deutlich reduzierte Düngung möglich (nur

Beginn der Extensivierung erfolgt spätestens in der auf Beginn der ersten Bau- oder Erschließungsarbeiten auf Flurstück 148/15

Die Fläche darf frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Es ist

mindestens eine Mahd innerhalb von zwei Jahren erforderlich. Das Mähgut muss im Laufe des Jahres vollständig abgefahren

- Zum Schutz von Tieren darf bei der jeweils ersten Mahd des Jahres nur von einer Seite aus gemäht werden (von einer Seite zur

Nachbeweidung mit max. 2 GV/ha zulässig; keine Zufütterung von Weidetieren; die Tiere müssen bis zum 20.10. eines jeden

Mulchen, Umbruch und/oder Fräsen sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Sofern sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt, ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit

- In den ersten drei Jahren ist keine Düngung zulässig. Ab dem vierten Jahr ist eine deutlich reduzierte Düngung möglich (nur

bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen. Eine Erfolgskontrolle ist nach 5 - 10 Jahren erforderlich.

Eine Änderung der Bewirtschaftungsauflagen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

auf einer Fläche von insgesamt 210 m² entwickelt. Auf der Fläche kann eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden.

6.5 M3: Angrenzend an die neu bebaubaren Flächen werden im Übergang zur freien Landschaft mindestens zweireihige Gehölzstreifen

7.1 Auf der als (private) Verkehrsfläche festgesetzten Fläche sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu gewähren: zugunsten der

7.2 Beidseits des Grabens wird ein 5 m breites Geh- und Fahrrecht zum Unterhalt des Grabens durch den Wasserverband festgesetzt

7.3 Auf der mit GFL 4 bezeichneten Fläche sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Erschließung rückwärtiger Grundstücke

7.4 Auf der mit L 5 bezeichneten Flächen sind dem Träger der Haupttransportleitung DN 300 AZ (Wasser) Leitungsrechte einzuräumen.

8.1 Die natürliche Geländeoberfläche darf lediglich im Bereich der Hauptgebäude um bis zu 0,6 m erhöht werden. Ausnahmsweise ist

Die Rechte umfassen Durchleitung, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten. Eine Bepflanzung mit Sträuchern oder Bäumen oder

Erschließung von Flurstück 388/150 sowie zugunsten der im weiteren Verlauf befindlichen landwirtschaftlichen Flächen und Gräben

(GFL 1). Des weiteren besteht für die Fläche ein Leitungsrecht zugunsten der Durchleitung, Wartung und Erneuerung der

bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen. Eine Erfolgskontrolle ist nach 5 - 10 Jahren erforderlich.

- Eine Änderung der Bewirtschaftungsauflagen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

6.4 M2: Auf Flurstück 388/150 (tlw.) ist eine Extensivierung der Grünlandnutzung vorzunehmen.

Baumschulqualität "Hochstamm" mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm.

bestehenden Haupttransportleitung DN 300 AZ (Wasser) (L 2).

7 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

("Räumstreifen"). Der Streifen ist von baulichen Anlagen, Bäumen und Sträuchern frei zu halten (GFL 3).

angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt, ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit

6 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND

Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe GH ist die oberste Firstlinie des Hauptdaches (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Bardowick, den ..

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan ist ist gemäß § 10 BauGB am Landkreises Lüneburg bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am

Bardowick, den (Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans gem.

Bardowick, den

§ 215 Abs. 1 BauGB und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

(Bürgermeister)

Hinweise

- eine Löschdauer von zwei Stunden für erforderlich gehalten, die in max. 300 m Entfernung zur Verfügung stehen muss. Dies kann ggf. nicht durch die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung hinsichtlich der Einbeziehung von zentraler Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter durch den Bauherrn vorzunehmen, in die die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) eng eingebunden wird. Im Baugenehmigungsverfahren ist durch den Bauherrn ein Nachweis für die Verfügbarkeit einer ausreichenden Löschwassermenge zu
 - B Oberflächenentwässerung: Wegen des hoch anstehenden Grundwassers sind nur flache Sickeranlagen zulässig; eine Entwässerungsplanung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Näheres zu den Anforderungen und Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan. Für die Versickerung von Oberflächenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich. Diese ist frühzeitig beim Landkreis zu beantrager

A Zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen als Arbeitshilfen die Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400 des

Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Aus Sicht der Brandschutzstelle wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h über

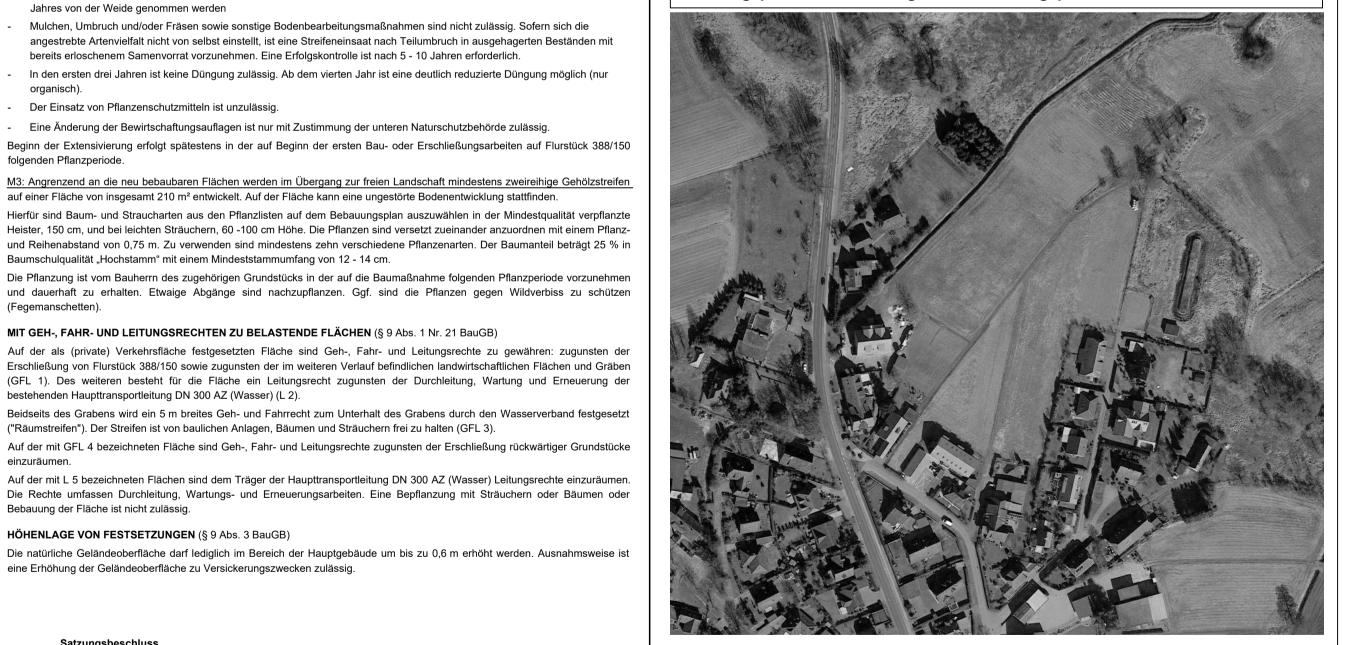
- C Durch den Bauherrn ist eigenverantwortlich eine Luftbildauswertung im Hinblick auf Kampfmittelfreiheit vornehmen zu lassen. Hierzu muss dem Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, in Hannover ein schriftlicher Auftrag erteilt werden. Formulare hierfür sind zu finden unter dem Link http://www.lgln.niedersachsen.de /startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html.
- D Es ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen, die durch einen Sachverständigen untersucht werden müssen. Daher ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege - Regionalreferat Lüneburg, in Lüneburg durch den Bauherrn frühzeitig in die Planungen
- E s besteht Anzeigepflicht für Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 und 2 NDSchG: Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale bzw. Bodenfunde sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die
- Erhaltung zu schützen. F Bodenschutz: Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführenDer Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Bei der Lagerung des Bodens ist ein Vermischen verschiedener Böden zu vermeiden. Im Übrigen wird hier auf die
- Im Rahmen der Bautätigkeiten sind u.a. zu beachten die DIN-Normen 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten sowie DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bauliche Tätigkeiten soweit möglich auf die überbaubare Grundstücksfläche zu beschränken. Der Boden im Bereich von Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Baggermatten, Stahlplatten oder Überfahrungsverbotszonen zu schützen.
- G Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind im Freibereich maximal drei Meter hohe Lampen mit nach unten strahlenden, warmweißen Lichtkegeln, geringen Lichtintensitäten und geringen UV-Anteilen zu verwenden. Dauerlicht ist zu vermeiden Der Einbau von Fledermaussteinen wird empfohlen, um Nistmöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen
- H Fällungen von mehrjährigen Gehölzen und Bäumen sind nur in der vegetationslosen Zeit und außerhalb der Brutvogelzeit vom 01.10. 28.02. zulässig (Sommerfällverbot: § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Räumungen des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (nicht zwischen 15.03. und 31.07. eines jeden Jahres).
- I Bei den im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen wird auf die Einhaltung von § 78a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) hingewiesen. Beispielsweise ist folgendes untersagt:
- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt
- 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,

Rechtsgrundlagen, Normen

11.11.2020 (GVBI. S. 451)

- Wechsel der Rechtsgrundlagen auf den aktuell geltenden Stand mit Beschluss vom ...
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- · Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist" · Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung
- PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 · Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBI. I S. 1295) geändert worden ist
- · Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ersetzt vorliegender Bebauungsplan die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 35b.



Satzung des Flecken Bardowick über den

Bebauungsplan Nr. 48 "Wendekorb"

Flecken Bardowick (Samtgemeinde Bardowick) Flur 6

Proiektnummer: **ENTWURF** 17.05.2022 120701 Bardo_BP48_E



PartGmbB | Stadtplaner, Diplom erdmann pluschke <mark>stadtplanung</mark> Bleckengrund 6 | 21 Tel. 04131 - 603954